
BODENKUNDLICHE GESELLSCHAFT DER SCHWEIZ

STATUTEN

V: 20.3.03

Name

Art. 1

Unter dem Namen BODENKUNDLICHE GESELLSCHAFT DER SCHWEIZ, abgekürzt BGS, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz an der Adresse des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

Zweck

Art. 2

Die BGS

- fördert die Vertiefung und Verbreitung bodenkundlichen Wissens
- vermittelt und erleichtert Kontakte und Beziehungen zwischen bodenkundlich interessierten Personen und Institutionen
- setzt sich ein für die langfristige Erhaltung gesunder Böden
- nimmt Stellung zu bodenrelevanten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Themen
- fördert die Qualitätskontrolle bodenkundlicher Arbeiten
- vertritt die Interessen der bodenkundlichen Berufe
- kann nach Bedarf weitere Aufgaben übernehmen
- ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften, SANW, und der Internationalen Bodenkundlichen Union, IBU.

Mitglieder

Art. 3

¹⁾ Die BGS steht allen bodenkundlich Interessierten offen. Sie besteht namentlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehre und Forschung, der Privatwirtschaft, der Behörden und der Verbände.

²⁾ Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft unterschieden:

- Ordentliches Mitglied
- Studentisches Mitglied
- Kollektivmitglied
- Donatormitglied
- Ehrenmitglied

³⁾ Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen mit fachlichem Interesse am Boden.

- 4) In der Ausbildung stehende Personen (Studierende und Doktorierende) können während dreier Jahre nach Eintritt studentische Mitglieder sein. Diese Frist kann auf Gesuch hin durch den Vorstand verlängert werden.
- 5) Kollektivmitglieder sind Firmen, Vereine und weitere Institutionen mit Interesse am Boden. Nur je ein Vertreter ist stimmberechtigt.
- 6) Donatormitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft aufgrund einer grosszügigen finanziellen Unterstützung der BGS.
- 7) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die BGS besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 8) Die Mitglieder der BGS sind Mitglieder der Internationalen Bodenkundlichen Union IBU.

Begründung der Mitgliedschaft

Art. 4

- 1) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder, studentischer Mitglieder und Kollektivmitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin.
- 2) Donatormitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 3) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der BGS mitzuwirken, zu Handen der Generalversammlung Anträge zu stellen und darüber abzustimmen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der BGS zu vertreten und sich, an ihren Möglichkeiten gemessen, aktiv an den Vereinstätigkeiten zu beteiligen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende des Jahres mit schriftlicher Mitteilung an das Sekretariat aus der BGS austreten.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zweier Jahre nicht entrichtet wurde.

3) Über den Ausschluss von Mitgliedern stellt der Vorstand Antrag an die Generalversammlung.

Organisation der BGS

Art. 7

1) Die Organe der BGS sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

2) Die BGS kann eine Geschäftsstelle einrichten.

3) Die BGS kann Arbeitsgruppen einsetzen und Delegierte bestimmen.

Finanzen und Haftung

Art. 8

1) Die finanziellen Mittel für die Abdeckung des Betriebsaufwandes der BGS stammen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder von maximal Fr. 150.- für Einzelmitglieder und maximal Fr. 300.- für Kollektivmitglieder
- dem Erlös von Vereinsaktivitäten und angebotenen Dienstleistungen
- den Unterstützungsbeiträgen der SANW und anderen, fachlich verwandten Institutionen

2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Generalversammlung

Art. 9

1) Die Generalversammlung (GV) besteht aus allen Mitgliedern, die an der GV teilnehmen. Sie findet jährlich einmal statt.

2) Die Generalversammlung

- genehmigt den Jahresbericht über die Tätigkeit der BGS
- genehmigt das Budget und die Rechnung
- nimmt den Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren ab
- wählt die Präsidentin / den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren und allenfalls weitere Organe der BGS
- beschliesst über Änderungen der Statuten
- legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest

- behandelt Anträge der Mitglieder
- behandelt Beschwerden über den Vorstand
- setzt die Arbeitsgruppen ein
- genehmigt das Reglement über die Geschäftsstelle
- ernennt auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitglieder
- beschliesst auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern

3) In der Regel wird offen mit einfachem Mehr abgestimmt. Auf Antrag von zehn anwesenden Mitgliedern muss eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen.

Vorstand

Art. 10

1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- einem Beisitzer / einer Beisitzerin
- mindestens drei weiteren Mitgliedern

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.

3) Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident ist erste Kandidatin / erster Kandidat für das Präsidium. Die Präsidentin / der Präsident lässt sich für eine weitere Amtsperiode als Beisitzerin / Beisitzer wählen. Diese drei Funktionen werden in der Regel während je einer Amtsperiode ausgeübt.

4) Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet ein geschäftsführendes Mitglied.

5) Der Vorstand als strategisch handelndes Organ der BGS

- plant und leitet die fachliche und sachpolitische Tätigkeit der BGS
- betreut die administrativen Geschäfte und die Jahresrechnung der BGS
- koordiniert und begleitet die Arbeiten der Arbeitsgruppen
- behandelt die Mitgliedermutationen
- organisiert die Generalversammlung
- ist verantwortlich für die übrigen Veranstaltungen
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit und informiert periodisch die Mitglieder
- lädt die Mitglieder mit der Traktandenliste vier Wochen vor dem Versammlungstermin zur Generalversammlung ein
- erstattet der Generalversammlung Bericht über das Geschäftsjahr
- legt die Aufgaben der Geschäftsstelle fest und besetzt ihre Leitung

Geschäftsstelle**Art. 11**

Die Geschäftsstelle ist ein ausführendes Organ des Vorstandes. Ihre Leiterin / ihr Leiter nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Arbeitsgruppen**Art. 12**

- 1) Die Arbeitsgruppen befassen sich mit speziellen Themen gemäss dem Auftrag durch die GV.
- 2) Die GV setzt die Arbeitsgruppen für jeweils zwei Jahre ein. Eine Fortsetzung der Arbeit muss durch die GV bestätigt werden.
- 3) Die Arbeitsgruppen arbeiten mit dem Vorstand zusammen und erstatten der GV Bericht.
- 4) Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

Delegierte in andere Organisationen**Art. 13**

Der Vorstand kann Mitglieder der BGS in andere Organisationen delegieren. Er legt Art und Umfang des Mandates der Delegierten fest.

Rechnungsrevisoren**Art. 14**

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Decharge. Die Wiederwahl ist möglich.

Geschäftsjahr**Art. 15**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vereinsrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Veranstaltungen

Art. 16

- 1) Die BGS veranstaltet jährlich mindestens eine wissenschaftliche Tagung und eine Exkursion.
- 2) Veranstaltungen, die im Namen der BGS durchgeführt werden, bedürfen der Absprache mit dem Vorstand.

Statutenänderungen

Art. 17

- 1) Anträge auf Statutenänderung sind mindestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen; sie müssen auf der Traktandenliste der GV aufgeführt werden.
- 2) Für Änderungen der Statuten bedarf es des 2/3-Mehrs der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Auflösung der Gesellschaft

Art. 18

- 1) Ein Antrag auf Auflösung der BGS muss mindestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht und auf der Traktandenliste der GV aufgeführt werden. Wenn die GV dem Antrag zustimmt, so muss darüber eine schriftliche Abstimmung unter allen eingeschriebenen Mitgliedern (Urabstimmung) durchgeführt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm 2/3 aller an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder zustimmen.
- 2) Über die Verwendung des Vermögens der BGS entscheidet die Generalversammlung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Diese Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 22. März 2002 in Kraft gesetzt. Sie wurden am 20. März 2003 zum Teil geändert. Diese Auflage nimmt Bezug auf diese Änderungen.

Die Statuten, datiert vom 14. März 1975, mit Änderungen vom 11. März 1983 und 26. Februar 1988, sind hiermit aufgehoben.

BODENKUNDLICHE GESELLSCHAFT DER SCHWEIZ

Der Präsident

Prof. Rainer Schulin

Der Sekretär

Prof. Peter Fitze